



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH V - 7/16

MA 42, Sicherheit beim Einsatz von Maschinen in

Parkanlagen

KURZFASSUNG

Die Magistratsabteilung 42 verfügte über ein gut funktionierendes System für die Wartung und Überprüfung von Maschinen und Fahrzeugen. Arbeitsvorgänge mit Maschinen und Fahrzeugen wurden in den Parkanlagen umsichtig unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt. Im betrachteten Zeitraum vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2014 kam es bei den Parkbenützenden zu keinem einzigen Personenschaden. Auftretende Dienstunfälle wurden von der Magistratsabteilung 42 genutzt, um die Gefahren bei Arbeitsvorgängen zu evaluieren.

Der Stadtrechnungshof Wien erkannte einen Verbesserungsbedarf bei der Überstellung von fahrbaren Hubarbeitsbühnen und bei der Festlegung geeigneter Augenschutzgeräte bei Arbeiten mit Freischneidern.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgegenstand und Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien	6
2. Rechtliche Grundlagen	6
3. Eckdaten.....	8
4. Überprüfung und Instandhaltung von Maschinen und Fahrzeugen	10
5. Wahrnehmungen des Stadtrechnungshofes Wien	11
6. Schadensmeldungen	15
7. Dienstunfälle.....	17
8. Schulungen und Unterweisungen.....	19
9. Zusammenfassung der Empfehlungen	21

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Anzahl von Gartenbaumaschinen zum Einsatz in Parkanlagen	9
Tabelle 2: Anzahl von Fahrzeugen zur Verwendung in Parkanlagen	9
Abbildung 1: Prüfplakette der Magistratsabteilung 42 auf einer Motorsäge	10
Abbildung 2: Auf einen Lastkraftwagen aufgeladene Wurzelstockfräse	12
Abbildung 3: Fahrbare Hubarbeitsbühne	14
Tabelle 3: Anzahl der Schadensmeldungen.....	15
Tabelle 4: Anzahl der Dienstunfälle beim Einsatz von Maschinen und von Fahrzeugen	17

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
AM-VO.....	Arbeitsmittelverordnung
bzw.	beziehungsweise
gem.	gemäß

ISO	Internationale Organisation für Normung
KFG 1967	Kraftfahrzeuggesetz 1967
km.....	Kilometer
lt.....	laut
m ²	Quadratmeter
Nr.	Nummer
o.ä.	oder ähnlich
ÖNORM EN.....	Europäische Norm im Status einer Österreichischen Norm
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.	siehe
t	Tonne
Tab.	Tabelle
u.a.	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
vgl.	vergleiche
W-BedSchG 1998.....	Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998

GLOSSAR

Aufsitzmäher

Maschine mit Fahrantrieb, auf der der Benutzende sitzt und die hauptsächlich zum Grasschneiden eingesetzt wird. Das Schneidmesser kann ein fester Bestandteil der Maschine oder an- und abbaubar sein.

Freischneider

Tragbares, handgeführtes Gerät mit einem Verbrennungsmotor und einem rotierenden Schneidwerkzeug aus Metall oder Kunststoff zum Schneiden von Gräsern, Büschen o.ä. Pflanzen.

Handrasenmäher

Grasschneidmaschine, die entweder geschoben wird oder einen Selbstfahrantrieb hat und gewöhnlich von einem hinter dem Gerät gehenden Benutzenden geführt wird.

Heckenschere

Tragbares, handgeführtes Gerät mit integriertem Antrieb, das von einer Person zum Schneiden von Hecken und Büschen verwendet wird, und mit einer oder mehreren linear angeordneten Schneiden, die sich hin- und herbewegen, arbeitet.

Kettensäge

Tragbares, handgeführtes Gerät mit einer Sägekette zum Schneiden von Holz. Sie besteht aus einer integrierten kompakten Einheit mit Griffen, Motor und Schneidevorrichtung.

Wurzelstockfräse

Fahrbare Maschine zum Wegfräsen von Baumstümpfen.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Einsatz von Maschinen in Parkanlagen der Magistratsabteilung 42 einer sicherheitstechnischen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgegenstand und Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Die Magistratsabteilung 42 ist gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für die Errichtung und die Erhaltung von Parkanlagen in Wien zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben setzt die Magistratsabteilung 42 betriebseigenes Personal und Maschinen ein. Bei der Verwendung von Maschinen sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zum Schutz der Bediensteten einzuhalten. Außerdem ist sicherzustellen, dass Parkbenützer nicht durch Arbeitsvorgänge mit Maschinen im Rahmen von Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen der Magistratsabteilung 42 in ihrer Gesundheit gefährdet werden.

1.2 Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien gem. § 73c der Wiener Stadtverfassung (Sicherheitskontrolle) bezog sich auf den Einsatz von Maschinen in Parkanlagen. Andere Grünanlagen wie beispielsweise Grün- und Pflanzungsflächen, die sich auf für den Straßenverkehr gewidmeten Flächen befinden, bleiben außer Betracht.

1.3 Der Einsatz von Fahrzeugen in Parkanlagen wurde mit einbezogen, da Fahrzeuge aufgrund ihrer Bauart zu den Maschinen zählen.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Für öffentlich zugängliche Grünanlagen gilt die Grünanlagenverordnung des Magistrats der Stadt Wien. Als öffentlich zugängliche Grünanlagen gelten alle der Allgemeinheit ständig oder nur zeitweise zugänglichen und gärtnerisch ausgestalteten Flächen,

die überwiegend der Erholung dienen. Grünflächen dürfen von den Bürgerinnen bzw. Bürgern weder betreten noch befahren werden. Vom Betretungsverbot ist das Liegen und Verweilen in Rasenflächen zum Zweck der Erholung tagsüber ausgenommen, sofern auf diesen nicht gleichzeitig Pflege- oder Instandhaltungsmaßnahmen stattfinden.

2.2 Wege in öffentlich zugänglichen Grünanlagen dürfen gemäß Grünanlagenverordnung nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Dieses Verbot gilt nicht für Fahrzeuge, die der Grünanlagenpflege dienen.

2.3 Die Dienstgeberin ist gemäß W-BedSchG 1998 verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten bestehenden Gefahren beim Einsatz von Arbeitsmitteln und bei der Gestaltung der Arbeitsvorgänge zu ermitteln und zu beurteilen. Die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sind in einer der Anzahl der Bediensteten und den Gefahren entsprechenden Weise in Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten festzuhalten.

2.4 Weiters hat die Dienstgeberin für eine ausreichende Unterweisung der Bediensteten über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Eine Unterweisung hat jedenfalls vor Aufnahme der Tätigkeit, bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren sowie nach Dienst- und Arbeitsunfällen zu erfolgen.

2.5 Arbeitsmittel dürfen nur für Arbeitsvorgänge und unter Bedingungen benutzt werden, für die sie geeignet sind und für die sie nach den Angaben der Herstellerfirma vorgesehen sind. Die Dienstgeberin hat durch entsprechende Informationen und Anweisungen dafür zu sorgen, dass die Bediensteten vor Benutzung der Arbeitsmittel prüfen, ob diese offenkundige Mängel aufweisen. Außerdem haben sich die Bediensteten bei Inbetriebnahme der Arbeitsmittel zu vergewissern, dass sie sich selbst und andere nicht in Gefahr bringen.

2.6 Hinsichtlich der Wartung und Prüfung von Arbeitsmitteln kommen die Bestimmungen der AM-VO zur Anwendung.

3. Eckdaten

3.1 Bei der Magistratsabteilung 42 waren mit Stand vom 13. Jänner 2015 insgesamt 878 Parkanlagen in Wien erfasst. Die Gesamtfläche dieser Parkanlagen betrug 12.406.644 m². Den Parkanlagen sind von der Magistratsabteilung 42 Pflegeklassen zugeordnet. Die Pflegeklassen orientieren sich am erforderlichen Bedarf an laufender Reinigung, an der Häufigkeit der Mähvorgänge und der sonstigen gärtnerischen Pflege. Da größere Parkanlagen zum Teil Flächen mit unterschiedlichem Pflegebedarf aufweisen, sind diese von der Magistratsabteilung 42 in Abschnitte unterteilt und infolge mehrfach gezählt. Wenn zusammenhängende Parkanlagen nur einmal gerechnet werden, ergeben sich insgesamt 821 Parkanlagen, die von der Magistratsabteilung 42 in Wien betreut werden. Die Durchschnittsgröße einer zusammenhängenden Parkanlage beträgt rd.15.000 m². Zu den größten Parkanlagen gehört der Prater mit 3.079.104 m², der Kur- und Erholungspark Laaerberg mit 648.098 m² und der Donaupark mit 607.646 m².

3.2 In Parkanlagen werden Maschinen von verschiedenen Organisationseinheiten des Dezernats 6 - *Grünflächenpflege und Erhaltung (Gartenregionen)* der Magistratsabteilung 42 eingesetzt. Dazu zählten in erster Linie die vier Gartenregionen mit ihren zahlreichen auf ganz Wien verteilten Stützpunkten. In den Gartenregionen arbeiteten mit Stand vom 1. Jänner 2015 431 der insgesamt 546 Personen des Dezernats 6. Der Rest des Personals des Dezernats 6 erfüllte organisatorische Aufgaben bzw. war in Organisationseinheiten tätig, die spezielle Aufgaben wie Baumklettern oder den Einsatz von Spezialmaschinen wie Wurzelstockfräsen wahrzunehmen hatten.

3.3 Die Magistratsabteilung 42 legte eine Liste über Maschinen an, die in Parkanlagen verwendet werden. Mit Stand vom 26. Jänner 2015 verfügte die Magistratsabteilung 42 lt. dieser Aufstellung über 2.294 Maschinen, wobei nicht nur typische Gartenbaumaschinen, sondern sämtliche Maschinen wie beispielsweise Bohrmaschinen, Tauchpumpen oder Schweißgeräte mitgezählt wurden. Die Tab. 1 enthält eine Auswahl von typischen Gartenbaumaschinen zum Einsatz in Parkanlagen und deren Anzahl bei der Magistratsabteilung 42.

Tabelle 1: Anzahl von Gartenbaumaschinen zum Einsatz in Parkanlagen

Art der Maschine	Anzahl
Aufsitzmäher	98
Freischneider	153
Handrasenmäher	317
Heckenscheren	183
Kettensägen	257
Wurzelstockfräsen	2
Summe	1.010

Quelle: Magistratsabteilung 42

3.4 Analog zu den Maschinen stellte die Magistratsabteilung 42 auch für Fahrzeuge, die in Parkanlagen verwendet werden, eine Aufstellung des Bestandes zusammen. Dieser Aufstellung wurden die Art der Fahrzeuge und deren Anzahl entnommen (s. Tab. 2).

Tabelle 2: Anzahl von Fahrzeugen zur Verwendung in Parkanlagen

Fahrzeugart	Anzahl
Anhänger	176
Fahrräder	59
Lastkraftwagen bis zu 3,5 t höchstes zulässiges Gesamtgewicht	154
Lastkraftwagen und Spezialkraftwagen über 3,5 t höchstes zulässiges Gesamtgewicht	40
Motorfahrräder	51
Personenkraftwagen	44
Traktoren	97
Summe	621

Quelle: Magistratsabteilung 42

3.5 Die Fahrzeuge werden u.a. dazu verwendet, Personen und Maschinen an den jeweiligen Arbeitsort in der Parkanlage zu bringen. Um Fahrzeuge insbesondere Traktoren für die Verrichtung von Gartenbauarbeiten wie Häckseln oder Mähen bzw. für den Winterdienst oder das Reinigen von Wegen in Parkanlagen einsetzen zu können, hatte die Magistratsabteilung 42 insgesamt 530 Anbaugeräte im Anlagenbestand der Maschinenliste. Zu den Anbaugeräten zählten u.a. Häcksler, Mähwerke, Grabschaufeln, Schneefräsen, Schneeschilder, Streugeräte und Kehrmaschinen.

4. Überprüfung und Instandhaltung von Maschinen und Fahrzeugen

4.1 Für die Überprüfung und Instandhaltung von Maschinen und Fahrzeugen erstellte die Magistratsabteilung 42 zwei detaillierte Prozessbeschreibungen: *Überprüfung von Maschinen und Fahrzeugen organisieren* vom 25. Juli 2013 und *Service und Reparatur von Maschinen und Fahrzeugen organisieren* vom 2. Dezember 2013. Die stichprobenweise Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in Aufzeichnungen und Auditunterlagen ergab, dass die Prozesse aus den Prozessbeschreibungen in der täglichen Praxis zur Anwendung kommen.

4.2 Bestimmte Arbeitsmittel sind gemäß AM-VO einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen. Diese hat mindestens einmal im Kalenderjahr, längstens jedoch im Abstand von 15 Monaten zu erfolgen. Zu den prüfpflichtigen Arbeitsmitteln gehören u.a. Fahrzeughebebühnen, auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände und selbstfahrende Arbeitsmittel. Zur Erhöhung der Sicherheit erweiterte die Magistratsabteilung 42 freiwillig den Kreis der prüfpflichtigen Maschinen. So werden sämtliche Gartenbaumaschinen jährlich überprüft. Überprüfte Maschinen erhalten eine Prüfplakette, auf der die Gültigkeit der Prüfung gut sichtbar festgehalten ist (s. Abb. 1).

Abbildung 1: Prüfplakette der Magistratsabteilung 42 auf einer Motorsäge



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

4.3 Das Beispiel zeigt, dass die Bediensteten durch einen Blick auf die Prüfplakette selbst prüfen können, ob die Dienstgeberin ihnen eine ordnungsgemäß geprüfte Motorsäge übergeben hat. Abweichungen können von den Bediensteten reklamiert werden, um Nachteile für die Betriebssicherheit zu vermeiden.

4.4 Die Überprüfung von Maschinen und Fahrzeugen wird vom Dezernat 7 - *Pflanzenbereitstellung, Wirtschaft und Veranstaltungsservice* organisiert. Dem Dezernat 7 steht eine eigene Werkstätte in der Spargelfeldstraße 20 im 22. Wiener Gemeindebezirk zur Verfügung. Für diese Werkstätte besteht seit dem Jahr 2003 ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend den Forderungen der ISO 9001:2008 - *Qualitymanagement Systems-Requirements*. Das zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien vorgelegte Zertifikat war bis zum 26. Mai 2018 gültig.

4.5 Die Instandhaltungsarbeiten an Maschinen und Fahrzeugen werden in der Regel von der Werkstätte des Dezernats 7 durchgeführt. Erforderlichenfalls werden auch Fremdfirmen für die Instandhaltung herangezogen. In diesem Fall richtet sich die Vorgehensweise dann nach der Arbeitsanweisung *Fremdvergabe - Reparatur von Maschinen und Fahrzeugen durchführen* vom 23. Jänner 2014. Kleinere Wartungen werden von Werkzeugwartinnen bzw. Werkzeugwarten in den Stützpunkten des Dezernats 6 durchgeführt.

5. Wahrnehmungen des Stadtrechnungshofes Wien

5.1 Die Magistratsabteilung 42 stellte dem Stadtrechnungshof Wien am 16. September 2015 den Einsatz einer Wurzelstockfräse im Prater vor. Die Wurzelstockfräse wurde ausgehend von der Regionsleitung Süd in der Laaer-Berg-Straße 211 im 10. Wiener Gemeindebezirk mit einem Lastkraftwagen (s. Abb. 2) in den Prater geführt, wo Wurzelstöcke zu entfernen waren. Da die Bäume von der Magistratsabteilung 42 mithilfe eines Baumkatasters registriert waren, konnten die Örtlichkeiten der zu entfernenden Baumstümpfe ohne aufwendige Sucharbeit gezielt angefahren werden.

Abbildung 2: Auf einen Lastkraftwagen aufgeladene Wurzelstockfräse



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.2 Die Wurzelstockfräse war auf dem Lastkraftwagen ordnungsgemäß mit überprüften Anschlagmitteln verzurrt. Die Wurzelstockfräse wies eine gültige Plakette über die positive Durchführung einer wiederkehrenden Überprüfung im Sinn der AM-VO auf. Die Bedienungsanleitung mit den sicherheitstechnischen Vorkehrungen war am Gerät vorhanden. Die Magistratsabteilung 42 setzte drei Arbeiter am Arbeitsort ein. Diese brachten die Maschine gemeinsam in eine geeignete Arbeitsposition. Gummischürzen und Abdeckungen an der Wurzelstockfräse mussten von den Arbeitern adjustiert werden, um die durch den Arbeitsvorgang weggeschleuderten Steine, Holzstücke und sonstigen Teilchen möglichst gut auffangen zu können. In Richtung zum Hauptweg der Prater Hauptallee wurden zum Schutz der Erholungssuchenden zusätzlich Fangwände aufgestellt. Außerdem wurde mit Warntafeln in einem angemessenen Abstand zur Arbeitsstelle auf die Gefahren durch den Einsatz der Wurzelstockfräse aufmerksam gemacht.

5.3 Die Arbeiter trugen die erforderliche persönliche Schutzausrüstung. Sie bestand aus einer Warnweste, einem Schutzhelm mit integriertem Gehörschutz und Gesichtsschutz und aus Sicherheitsschuhen. Ein Arbeiter bediente mit einer Fernbedienung die Wurzelstockfräse. Die anderen beiden Arbeiter beobachteten den Verkehr auf der Prater Hauptallee. Besonderes Augenmerk wurde auf Pferde gelegt, da diese auf die durch die Wurzelstockfräse entstandenen Erschütterungen und auf den Lärm panisch reagieren können. Während der Beobachtung des Stadtrechnungshofes Wien näherte sich ein Pferd. Ausgelöst durch die Posten wurde die Wurzelstockfräse vom Bediener der Maschine rechtzeitig abgestellt. Die Reiterin konnte die Arbeitsstelle sicher passieren.

5.4 Der Stadtrechnungshof Wien gewann den Eindruck, dass die Arbeiter der Magistratsabteilung 42 die Arbeit beim Entfernen von Baumstümpfen ordnungsgemäß und pflichtbewusst erledigten.

5.5 Die Magistratsabteilung 42 bewegte am 1. Juli 2015 eine fahrbare Hubarbeitsbühne vom Rathauspark kommend über die Felderstraße zur Parkanlage Friedrich-Schmidt-Platz, wie der Stadtrechnungshof Wien vor Ort beobachtete. Ein Arbeiter der Magistratsabteilung 42 befand sich in der Arbeitsbühne und lenkte von dort aus die fahrbare Hubarbeitsbühne auf der öffentlichen Verkehrsfläche. Ein Begleitfahrzeug der Magistratsabteilung 42 fuhr zur Absicherung hinten nach. Eine solche fahrbare Hubarbeitsbühne ist in der Abb. 3 dargestellt.

Abbildung 3: Fahrbare Hubarbeitsbühne



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.6 Auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen gemäß KFG 1967 ausschließlich genehmigte Kraftfahrzeuge fahren. Die fahrbare Hubarbeitsbühne wies weder eine sogenannte 10 km-Tafel noch polizeiliche Kennzeichen auf. Außerdem fehlten der fahrbaren Hubarbeitsbühne die für den Straßenverkehr vorgesehenen technischen Einrichtungen wie beispielsweise eine Beleuchtung.

5.7 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 42 dafür zu sorgen, dass fahrbare Hubarbeitsbühnen auf öffentlichen Verkehrsflächen nur im Einklang mit kraftfahrrechtlichen Bestimmungen bewegt werden. Auch wenn das mit größerem Aufwand verbunden ist, sind kraftbetriebene Fahrzeuge, die keine kraftfahrrechtliche Genehmigung aufweisen, als Ladegut zum Einsatz in Parkanlagen zu bringen, sofern keine Ausnahmestimmungen gemäß KFG 1967 zur Anwendung kommen können.

6. Schadensmeldungen

6.1 In der Magistratsabteilung 42 traten durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen in Parkanlagen Schäden auf. Die Schäden wurden durch Schadensmeldungen erfasst. Diese bildeten den Ausgangspunkt für die Schadensabwicklung durch die zuständige Versicherung. Die Anzahl der Meldungen von Schäden, die durch Maschinen und Fahrzeuge in Parkanlagen entstanden sind, ist im Vergleich zur Gesamtanzahl der durch Meldungen erfassten Schäden gering (s.Tab. 3).

Tabelle 3: Anzahl der Schadensmeldungen

Anzahl der Meldungen	2010	2011	2012	2013	2014	2010 - 2014 Summe
Schäden, verursacht von Maschinen und Fahrzeugen der Magistratsabteilung 42 in Parkanlagen	2	4	1	1	2	10
alle Schäden	123	101	88	81	132	525

Quelle: Magistratsabteilung 42

6.2 Die Gesamtanzahl der Schadensmeldungen ist dem *Zahlenspiegel der Magistratsabteilung 42 - Wiener Stadtgärten 2014* vom 28. April 2015 entnommen. Die Gesamtanzahl bezieht sich nicht nur auf Parkanlagen, sondern auch auf Grün- und Pflanzungsflächen, die sich auf für den Straßenverkehr gewidmeten Flächen befinden. Außerdem enthält die Gesamtanzahl auch Personenschäden, die durch Stürze von Parkbenützenden entstanden sind. Häufige Schadensursachen sind Steinschläge durch Mäharbeiten und herabfallende Äste durch Windeinwirkung oder durch Baumschnittarbeiten.

6.3 In Parkanlagen kam es im betrachteten Zeitraum vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2014 insgesamt zehnmal zu Sachschäden durch den Einsatz von Maschinen. Ein Personenschaden musste der zuständigen Versicherung in keinem einzigen Fall gemeldet werden. In Anbetracht des Umstandes, dass die Magistratsabteilung 42 sehr viele und großflächige Parkanlagen zu betreuen hat (vgl. Pkt. 3.1), erschien dem Stadtrechnungshof Wien die Anzahl der Schäden mit durchschnittlich zwei pro Jahr als sehr gering bzw. als unauffällig. Bei einer großen Anzahl von Arbeitsvorgängen mit dem Einsatz von Maschinen kann eine sehr geringe Anzahl an Schäden grundsätzlich nur durch

konsequente Einhaltung von gut durchdachten Sicherheitsvorkehrungen erreicht werden.

6.4 Laut den dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegten Unterlagen gab es im betrachteten Zeitraum vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2014 keine Beschwerden von Parkbenützenden über den Einsatz von Maschinen und von Fahrzeugen in Parkanlagen. Das lässt auf die Einsicht der Bevölkerung für die Notwendigkeit von Gartenbauarbeiten in Parkanlagen bzw. auf Bemühungen der Bediensteten der Magistratsabteilung 42, die Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, schließen.

6.5 Im Jahr 2010 kam es zweimal zu relativ geringfügigen Beschädigungen von privaten Fahrzeugen durch aufgewirbelte Steine. Die Steine wurden durch einen Handrasenmäher bzw. durch einen Freischneider weggeschleudert. Die Fahrzeuge befanden sich im Nahbereich der jeweiligen Parkanlage.

6.6 Um Steinschläge im Zuge von Rasenmäharbeiten und die damit verbundene Haftung für Schäden am fremden Eigentum zu vermeiden, erstellte die Magistratsabteilung 42 am 5. Jänner 2010 die Arbeitsanweisung *Grünflächenkontrolle durchführen*. Mit dieser wurden die zuvor schon bestandenen, inhaltlich ähnlichen Regelungen außer Kraft gesetzt. Die Bediensteten der Magistratsabteilung 42 werden darin angewiesen, Maschinen nur in einwandfreiem Zustand in Betrieb zu nehmen. Die Bediensteten sind lt. Arbeitsanweisung jährlich über die Maschinenwartung, die persönliche Schutzausrüstung und das Verhalten bei Schadenseintritt zu unterweisen. Im Schadensfall ist ein Erhebungsbericht zur Weiterleitung an die zuständige Versicherung zu erstellen.

6.7 Die Bediensteten sind aufgrund der genannten Arbeitsanweisung angehalten, vor Beginn der Arbeiten die zu mähende Rasenfläche auf Steine, Hölzer u.dgl. abzusuchen, die durch ein Hochschleudern bzw. Abprallen Schäden verursachen könnten. Bei Aufsitzmähern darf die Auswurfrichtung am Außenrand der Grünfläche nicht auf eine Straßenseite gerichtet sein. Außerdem wird besondere Vorsicht beim Einsatz von Handrasenmähern und von Freischneidern im Straßenbereich eingemahnt.

6.8 Der Stadtrechnungshof Wien wertete die Arbeitsanweisung *Grünflächenkontrolle durchführen* als zweckmäßig und wirksam.

6.9 Im betrachteten Zeitraum vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2014 traten insgesamt siebenmal Fehler beim Hantieren von Maschinen und von Fahrzeugen auf. So wurden mit Aufsitzmähern beispielsweise angrenzende Zaunanlagen und Fassaden gestreift sowie Beleuchtungskörper am Wegrand überfahren. Ein Arbeiter stieß versehentlich mit dem Schneidwerk einer Heckenschere gegen den Seitenspiegel eines privaten Fahrzeuges, das nahe bei einem Strauch geparkt war. Beim Herablassen des Personenkorbes einer Hebebühne wurde durch Unachtsamkeit eine Altkleiderbox beschädigt.

6.10 Bei Baumschnittarbeiten geriet ein Ast außer Kontrolle und zerkratzte den Lack eines privaten Mopeds. Alle im Pkt. 6 aufgezählten Sachschäden waren als geringfügig einzustufen. Sie waren verglichen zum Wert der im betrachteten Zeitraum insgesamt geleisteten Arbeiten vernachlässigbar.

7. Dienstunfälle

7.1 In der Tab. 4 ist die Anzahl der Dienstunfälle angegeben, die beim Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen in den Jahren 2010 bis 2014 entstanden sind.

Tabelle 4: Anzahl der Dienstunfälle beim Einsatz von Maschinen und von Fahrzeugen

	2010	2011	2012	2013	2014	2010 - 2014 Summe
Anzahl der Dienstunfälle in Parkanlagen	7	11	12	8	11	49

Quelle: Magistratsabteilung 42

7.2 Aus der Dienstanweisung *Dienstunfälle* vom 19. März 2007 geht hervor, dass eine genaue Schilderung des Unfallherganges unerlässlich ist. Außerdem sieht die Arbeitsanweisung *Dienstunfälle bearbeiten* der Magistratsabteilung 42 vom 21. November 2012 vor, dass erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abwehr gleichartiger Unfälle unverzüglich festzulegen sind. Die Unfallmeldungen der Magistratsabteilung 42 entsprechen im Wesentlichen diesen von der Magistratsabteilung 42 festgelegten Grundsätzen, wie die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab.

7.3 Die insgesamt 49 Dienstunfälle aus der Tab. 4 setzten sich aus 26 Unfällen mit Gartenbaumaschinen und aus 23 Unfällen mit Fahrzeugen zusammen. Bei den Unfällen mit Fahrzeugen ging es meistens um Verletzungen, die durch Hantieren mit Ladegut, durch Ausrutschen auf der Ladefläche, beim Aufsteigen auf die Ladefläche oder in den Fahrgastraum bzw. umgekehrt beim Absteigen passierten. Muskelzerrungen, Stauchungen, Prellungen und Knochenbrüche waren die Folge. Relativ häufig war auch das Einklemmen von Fingern beim Schließen von Bordwänden und von Fahrzeugtüren.

7.4 Beim Einsatz von Gartenbaumaschinen kam es u.a. zum Ausrutschen auf nassen Grasflächen und Böschungen. Das Ausrutschen führte zu einer Zerrung der Schulter, zu einer Prellung von Rippen und zu einem Sehnenriss im Ellbogen. Beim Starten von Verbrennungsmotoren kam es durch die plötzliche Aufbringung von Muskelkraft zu Zerrungen der Hand. Ein Arbeiter brach sich beim Ziehen des Starterseiles durch Anstoßen an einen Eisensteher die Hand. Schnittverletzungen traten beim Einsatz von Heckenscheren und Motorsägen auf. Durch einen Handrasenmäher aufgewirbelte Steine verletzten das Kniegelenk eines Arbeiters.

7.5 Nachdem ein Arbeiter mit einem Handrasenmäher über eine Glasflasche gefahren war, veranlasste die Magistratsabteilung 42 in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 3 eine Nachevaluierung des Dienstunfalles, bei dem das linke Auge des Arbeiters durch Splitter der Glasflasche verletzt wurde. Zur künftigen Vermeidung von ähnlichen Unfällen wurde der Arbeiter angewiesen, das zu mähende Gebiet vor dem Mähen vorschriftsgemäß gründlich auf Fremdkörper abzusuchen. Außerdem wurde im Evaluierungsbericht festgehalten, dass die Bediensteten die Möglichkeit hätten, einen Augenschutz zu tragen.

7.6 Die Sicherheitsvorschriften für handgeführte Rasenmäher der Magistratsabteilung 42 vom 5. August 2004 enthalten eine Auflistung der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung beim Bedienen von handgeführten Rasenmähern. Dazu zählen u.a. Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe mit Stahlkappen und eine Warnkleidung. Die Verwendung eines Augenschutzes ist den Dienstnehmenden beim Rasenmähen nicht vorgeschrieben. Das ist auch im Einklang mit der Betriebsanweisung *Mäharbeiten* des

Merkheftes der deutschen Gartenbau-Berufsgenossenschaft GBG 15 - *Grünpflege im Gartenbau* mit Stand vom Dezember 2012, die in Deutschland Anwendung findet.

7.7 Das Gefährdungspotenzial für die Augen liegt beim Bedienen von Freischneidern höher als bei Rasenmähern. Die Sicherheitsvorschriften für Freischneider der Magistratsabteilung 42 vom 22. Juli 2004 sehen daher vor, dass bei allen Arbeiten mit Freischneidern ein Augenschutz gemäß ÖNORM EN 166 *Persönlicher Augenschutz - Anforderungen* verpflichtend zu verwenden ist. Trotzdem kam es bei Saisonhilfsarbeitern am 8. Juli 2011, am 3. August 2011 und am 28. Mai 2013 zu Augenverletzungen durch Steinschlag beim Arbeiten mit Freischneidern, wie die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab. Obwohl die Saisonhilfsarbeiter lt. Unfallmeldungen einen Augenschutz getragen hatten, reichte dieser offensichtlich nicht aus, Augenverletzungen zur Gänze zu verhindern.

7.8 Die Unfallmeldungen enthielten keinen Hinweis darauf, welche Art von Augenschutzgeräten gemäß Pkt. 4.2 der ÖNORM EN 166 von den Saisonhilfsarbeitern getragen wurden. Außerdem war den Unfallmeldungen nicht zu entnehmen, welche Festigkeit bzw. Beständigkeit gegen Teilchen hoher Geschwindigkeit die Augenschutzgeräte aufwiesen. Dafür ist gemäß Pkt. 9 der zitierten Norm eine eigene Kennzeichnung der Augenschutzgeräte mit einem Kurzzeichen vorgesehen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der Magistratsabteilung 42, die Anforderungen an die Augenschutzgeräte in den Sicherheitsvorschriften für Arbeiten mit Freischneidern zu präzisieren. Außerdem wären den Bediensteten für Arbeiten mit Freischneidern geeignete Augenschutzgeräte im Einklang mit den überarbeiteten Sicherheitsvorschriften zur Verfügung zu stellen.

8. Schulungen und Unterweisungen

8.1 Den Bediensteten der Magistratsabteilung 42 wird ein umfangreiches innerbetriebliches Fortbildungsprogramm geboten. Dazu gehörte im Fortbildungskatalog 2015 ein praxisbezogener eintägiger Workshop über die richtige Sicherung von Ladegut auf Fahrzeugen. Da Motorsägen gefährliche Verletzungen anrichten können, legte die Magistratsabteilung 42 besonderen Wert auf die Abhaltung von Motorsägens Schulungen.

Die eintägige Grundschulung diente der Aneignung von Grundkenntnissen über die Technik von Motorsägen, über die erforderliche persönliche Schutzausrüstung und über die richtigen Sägetechniken. Darauf aufbauend wurde eine dreitägige Profischulung angeboten, um die Falltechniken und die Schnitfführung im Umgang mit Motorsägen zu perfektionieren. Im Zusammenhang mit dem Prüfgegenstand sind u.a. noch die jeweils eintägigen Schulungen über die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung und über die Wartung und Pflege von Kommunalmaschinen und Mähgeräten erwähnenswert.

8.2 Gärtnerlehrlingen des dritten Lehrjahres der Berufsschule für Gartenbau und Floristik wurden im eintägigen Kurs *Maschinentchnik* die grundlegenden Kenntnisse für die Verwendung und Wartung von Maschinen vermittelt.

8.3 Wie die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die Listen der Teilnehmenden ergab, wurden die Kurse von den Bediensteten der Magistratsabteilung 42 im großen Umfang angenommen. Dadurch konnte die Magistratsabteilung 42 eine entsprechend breite Wirkung als Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit erzielen.

8.4 Listen über Erstunterweisungen und Wiederholungsunterweisungen werden in der Magistratsabteilung 42 geordnet nach den Namen der Bediensteten geführt. Durch die personenbezogene Übersicht soll sichergestellt werden, dass die Bediensteten nur Maschinen und Fahrzeuge bedienen, mit denen sie nachweislich umgehen können. Als Unterweisende traten fachkundige Bedienstete der Magistratsabteilung 42 oder Vertreterinnen bzw. Vertreter der Hersteller- bzw. Vertriebsfirmen der Maschinen auf.

8.5 Ausführliche Prozessbeschreibungen sollen sicherstellen, dass Erstunterweisungen, Folgeunterweisungen und anlassbezogene Unterweisungen im Sinn des W-BedSchG 1998 stattfinden. Unterlagen zu den Unterweisungen sind für die Bediensteten im Intranet der Magistratsabteilung 42 im Pkt. Bedienstetenschutz abrufbar. Zu den Unterlagen gehören u.a. Betriebsanweisungen mit dem Hinweis auf mögliche Gefahren, Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanleitungen.

8.6 Fahrzeuge dürfen gemäß Dienstanweisung *Kraftfahrzeuge handhaben* vom 23. September 2013 nur verwendet werden, wenn eine interne Fahrbewilligung für das Fahrzeug vorliegt. Die Fahrbewilligung wird von der Magistratsabteilung 42 nur nach entsprechender Unterweisung ausgestellt und ist bei der Verwendung des Fahrzeuges mitzuführen.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Es wäre dafür zu sorgen, dass fahrbare Hubarbeitsbühnen auf öffentlichen Verkehrsflächen nur im Einklang mit kraftfahrrechtlichen Bestimmungen bewegt werden (s. Pkt. 5.7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Noch im Frühjahr 2016 wird eine Betriebsanweisung für fahrbare Hubarbeitsbühnen verfasst werden, worin geregelt ist, wie sie zu überstellen sind.

Empfehlung Nr. 2:

Die Anforderungen an die Augenschutzgeräte wären in den Sicherheitsvorschriften für Arbeiten mit Freischneidern zu präzisieren. Außerdem wären den Bediensteten für Arbeiten mit Freischneidern geeignete Augenschutzgeräte im Einklang mit den überarbeiteten Sicherheitsvorschriften zur Verfügung zu stellen (s. Pkt. 7.8).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die bestehende Unterweisung "Sicherheitsvorschriften für Freischneider" Nr. 404 wird im Frühjahr 2016 überarbeitet werden. Mitarbeitenden wird künftig als Augenschutz beim Freischneiden nur mehr der Vollvisierhelm als persönliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung gestellt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im März 2016